

et gloriam equipolenter acceperit). Daher ziemt es sich für uns, die wir Titel und Rang (*nomen et locum*) von ihnen (den Vorfahren) zu erblichem Recht übernahmen, mit aller Kraft danach zu streben, daß wir nicht durch Taten geringeren Ruhmes (*factis inferioris glorię*) von ihnen abweichen⁷⁶.

Hier ist das Bewußtsein der erblichen, d. h. auf frühere Verleihung begründeten Zugehörigkeit zu einem hervorgehobenen, durch Mitbeteiligung an den Reichsgeschäften charakterisierten Kreis von Fürsten in aller Deutlichkeit ausgesprochen. Der für sie benutzte Ausdruck „regni primates“⁷⁷ wird durch das Bestehen besonderer Pflichten des „princeps“ gegenüber dem „regnum“ kategorisiert. Daß mit dieser Standesgruppe bereits das umschrieben wird, was heute als Reichsfürstenstand im eigentlichen Sinne bezeichnet wird, folgt nicht zuletzt auch aus der Betonung des Aufstiegs, der den Ludowingern einen erhöhten Rang in voller Gleichberechtigung mit den Ersten des Reiches verschaffte⁷⁸. Das auf die Jahre 1140–1155 einzugrenzende Schreiben dürfte in Reinhardsbrunn, der „Kanzlei“ der Landgrafen in jener Periode, entstanden sein⁷⁹ und es drückt, auch wenn es bei seiner Aufnahme in die zwischen 1156 und 1168 zusammengestellte Briefsammlung stilistisch überarbeitet sein sollte⁸⁰, unzweifelhaft Gedanken aus, die den

76) ed. P e e c k S. 58.

77) Er kommt in dieser Briefsammlung noch zwei weitere Male vor: *Inter regni primates animi virtute vel seculari potentia nulli vos inferiorem scientes*; ein ungenannter Abt von Reinhardsbrunn *glorioso Turingorum lantgrafio* (nach 1130); Coll. Reinheresbrunnensis Nr. 73, ed. P e e c k S. 63. – ... *Boemiorum dux curiam nostram contempsit neglector existens imperialis edicti. Igitur habita curia consultis regni primatibus regiam in hoc iniuriam vindicabo* ...; Kaiser (Friedrich) an Herzog (Heinrich) von Sachsen (1153–1155), Stilübung; Coll. Reinheresbrunnensis Nr. 76, ed. P e e c k S. 64 f. – Zumindest indirekt definiert auch De ortu den Reichsfürstenstand durch das Recht auf Mitwirkung an den Reichsgeschäften, wie die Wendung *permissione imperatoris et principum, quibus id iuris erat concedere* (vgl. den Zusammenhang oben S. 597) zeigt; Hist. brevis c. 3, ed. W a i t z S. 820.

78) ... *quomodo res eorum bona fortuna virtute succreverit eoque Deo auspice processerit, quod etiam inter clarissimos regni primates locum, nomen et gloriam equipolenter acceperit*; Coll. Reinheresbrunnensis, Nr. 63, ed. P e e c k S. 58.

79) Zur Datierung P e e c k, ed. Coll. Reinheresbrunnensis S. 57. Zur Rolle Reinhardsbrunn als „Kanzlei“ der Ludowinger im 12. Jahrhundert P a t z e, Entstehung (wie Anm. 58) S. 528 f.

80) Zur Entstehung der Sammlung „aus einzelnen Konzepten, Originalen und Abschriften, die im Kloster gesammelt ... wurden“, vgl. Peecks Einleitung zur Ausgabe der Coll. Reinheresbrunnensis S. XX ff. P e e c k S. XVI ff. rechnet Nr. 63 nicht zu den Stilübungen unter der Landgrafenkorrespondenz. Die sprachliche Ebene freilich ist anspruchsvoller als die eines üblichen Fürstenbriefes.